

BÜRGERLISTEN OÖ

GEMEINDE - SERVICEBRIEF 01

Wir vernetzen uns:

Es ist uns ein großes Anliegen, auch bei den Bürgerlisten eine Gesprächsbasis auf Augenhöhe zu haben um gemeinsame Projekte zu fördern und ungewollte Projekte geschlossen zu verhindern. Ein Miteinander ist auch auf Bezirksebene ein großer Vorteil.



1. Wie gründet man eine Bürgerliste
2. Status: Verein/ Fraktion/Partei
3. Gemeindeordnung
4. Wahlzeugen
5. Infrastrukturbeitrag
6. Wahlziel der Bürgerlisten
7. Möglichkeiten der Kommunikation
8. Tagesgeschäft Gemeindegearbeit

Wie gründet man eine Bürgerliste:

Von der Bürgerinitiative zum politischen Einfluss im Gemeinderat

Bürger finden oft zu einer Initiative zusammen, weil sie mit ihrer Vertretung bzw. deren Entscheidungen nicht einverstanden sind. Meist geht es um konkrete Dinge wie den Bau von Kraftwerken, Straßen, Stromleitungen oder ähnlichen Angelegenheiten.

Um auch Einfluss auf Entscheidungen nehmen zu können, ist eine Organisation der handelnden Personen erforderlich. Bürgerlisten sind aber keine politischen Parteien im herkömmlichen Sinn, sie vertreten keine bestimmte Bevölkerungsgruppe, sondern es geht ihnen immer darum, die Interessen möglichst aller Bürger zu vertreten. Bürgerlisten sind auch selten als Verein organisiert, sondern meist Fraktionen im Gemeinderat. Der Weg dorthin ist zwar mühsam, aber zu bewältigen! Die Regeln dafür stehen in der öö. Kommunalwahlordnung:

Unterstützungserklärung:

Je nach Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde ist eine gewisse Anzahl von Unterstützungserklärungen im folgenden Format (siehe Anhang) notwendig. Die Unterstützer müssen den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben und wahlberechtigt sein.

Einbringung eines Wahlvorschlages:

Der Wahlvorschlag muss eine Liste der Kandidaten mit aufsteigender Reihennummer enthalten. Es können höchstens doppelt so viele Kandidaten gelistet werden, als in der jeweiligen Gemeinde Mandate im Gemeinderat zu vergeben sind. Sinnvoll ist es jedenfalls doppelt so viele Kandidaten zu listen als man Mandate erreichen möchte. Jeder Kandidat muss mit seiner Unterschrift auf der Zustimmungserklärung bestätigen, dass er mit der Kandidatur auf dieser Liste einverstanden ist. Bei der erstmaligen Kandidatur ist eine von der Gemeindegröße abhängige Zahl von Unterstützungserklärungen erforderlich, wobei die Zustimmungserklärungen der Kandidaten als Unterstützungserklärungen gelten.

Zu beachten ist außerdem, dass der Wahlvorschlag fristgerecht eingebracht wird!

Verteilung der Mandate:

Vereinfacht gesagt, ist für jedes Mandat eine bestimmte Anzahl von Wählerstimmen erforderlich (gültige Stimmen dividiert durch Anzahl der Mandate).

Es gibt mehrere Methoden zur Verteilung der Mandate: Hare/Niemeyer (meiner Meinung nach die gerechteste), Saint Lague/Schepers (bevorzugt kleinere Fraktionen) und d'Hondt (bevorzugt größere Fraktionen, wird derzeit bei Gemeinderatswahlen in OÖ angewendet und auch in den meisten anderen Bundesländern).

Um eine gerechte Zuteilung von Mandaten für kleinere Fraktionen zu erreichen, werden wir uns für eine entsprechende Änderung der Kommunalwahlordnung einsetzen.

Status: Verein-Fraktion-Partei

Wenn wir als Bürgerliste gewählt wurden, sind wir automatisch eine Fraktion des Gemeinderats. Dazu reicht auch nur ein Mandat. Dieser Status als Fraktion ist ausreichend für die politische Tätigkeit in der Gemeinde. Der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau ist die Informations- und Organisationsdrehscheibe und zwischen Fraktion und Gemeinde, ab zwei Mandaten gibt es dafür sogar eine Vergütung von der Gemeinde.

Einschau in alle Dokumente ist möglich, Information muss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Abhängig vom Wahlergebnis sind wir in den Ausschüssen vertreten, zumindest aber im Prüfungsausschuss. Dort wo wir nicht mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sind, können wir mit einem Fraktionsvertreter oder Fraktionsvertreterin ohne Stimmrecht - jedoch mit Rederecht teilnehmen. Diese Rolle steht und fällt mit eurem Engagement.

Wozu braucht man dann einen Verein oder eine Partei?

Die Fraktion ist keine juristische Person außerhalb der Gemeindepolitik, das heißt wenn ihr zum Beispiel eine Veranstaltung für Bürger und Bürgerinnen organisiert, dann kann nur eine natürliche Person die Verträge mit dem Veranstaltungsort abschließen und nicht die Fraktion. Ebenso ist es mit Spenden, die gehen damit auch an eine natürliche Person, mit allen steuerlichen Konsequenzen für diese Person. Wenn ihr also aus diesem Grund einen Verein gründen wollt, dann macht das sicher Sinn. Dann mietet der Verein und dann nimmt der Verein die Spenden ein. Aber ein Verein bedeutet auch Komplexität, es braucht Statuten und Organe bzw. Vertreter des Vereins, wie Vorstand und Rechnungsprüfer, es gibt Mitgliedschaften und vielleicht auch Mitgliedsbeiträge. Das Vereinsgesetz verlangt Jahresabschlüsse und einiges an Verwaltung. Letztlich kommt es auf eure Situation an, ob ihr dazu bereit seid. Natürlich hat dies auch einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit z.B. als Bürgerinitiative und wieviel Aktivitäten ihr außerhalb der engeren politischen Tätigkeit im Gemeinderat entfalten möchtet.

Mit einer Partei ist es nicht anders, als mit einem Verein. Im wesentlichen gleiche Komplexität, gleiche Verwaltung, dafür könnt ihr euch Partei nennen, je nachdem ob ihr das wollt, oder eben nicht.

Zum Thema Finanzierung:

Als Fraktion hat man Anspruch auf die Parteienförderung B / Schulungsgelder, die müsstet ihr vom Land OÖ bekommen haben. Nicht viel aber immerhin. Als Partei kann man sich auch für die Parteienförderung A qualifizieren. Wenn das für euch wichtig ist, dann spricht mit dem Land OÖ (Direktion Präsidium), wieviel das in eurem Fall wäre, um zu entscheiden, ob es den Aufwand der Parteigründung wert ist.

Für die politische Arbeit in der Gemeinde ist der Status als Fraktion ausreichend, wenn es aber in eurem Fall gute Gründe gibt, dann kann auch die Gründung eines Vereins oder einer Partei Sinn machen.

Für eine Sitzung wird die Tagesordnung für den Gemeinderat vom Bürgermeister und für Sitzungen der einzelnen Ausschüsse vom jeweiligen Obmann festgelegt. Und einige von Euch haben auch Vorschläge und Ideen, die in die Aufgaben der Gemeindehoheit fallen, aber trotz mündlicher Anregung werden sie von den Zuständigen nicht auf die Tagesordnung genommen, und somit auch nicht behandelt.

Somit stellt sich die Frage: „Wie bringe ich einen TOP auf die Sitzung des Gemeinderates bzw. die Sitzung eines Ausschusses?“

Die Antwort dazu gibt die Gemeindeordnung, und da gibt es gleich zwei Möglichkeiten gem. § 46 Abs. 2 und Abs. 3, wobei der Dringlichkeitsantrag, um behandelt zu werden erst der Zustimmung des Gemeinderates bzw. Ausschusses bedarf. Da unter Abs. 4 auch festgelegt ist, dass so ein TOP nicht abgesetzt werden darf, muss er auch behandelt werden.

Da der § 46 doch sehr wesentlich ist, möchte ich ihn zur Gänze wiedergeben.

§ 46 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. (Anm: LGBl. Nr. 137/2007)

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden.

Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt. (Anm: LGBl. Nr. 137/2007) (Anm: LGBl. Nr. 152/2001)

Dem aufmerksamen Leser ist sicherlich aufgefallen, dass im § 46 nie das Wort Ausschuss vorkommt, warum soll er auch dann für die Ausschüsse gelten? Auch hier gibt die Gemeindeordnung die Antwort mit dem § 55 Abs. 7.

§ 55 Geschäftsführung der Ausschüsse

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß. Bei den Ausschüssen dürfen aber nur die stimmberechtigten Mitglieder solche Anträge stellen, aber Parteienvertreter, die zwar an der Sitzung teilnehmen dürfen aber kein Stimmrecht haben, können keine solchen Anträge stellen.

Weitere Möglichkeiten für Anträge sind die Minderheitsanträge, die Gegenanträge und die Zusatzanträge sowie die Anträge auf Vertagung. Die Minderheitsanträge sind ebenfalls im § 55 Abs. 6 erläutert, der da lautet:

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

Antrag auf Vertagung, Gegenantrag, Zusatzantrag

Diese Anträge sind mündlich direkt in der Sitzung beim jeweiligen TOP zu stellen und werden dann gem. der GESCHÄFTSORDNUNG § 13 Abs. 5 zur Abstimmung gebracht, der da lautet:

§ 13 Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

Sie sehen, wenn Ihre Bürgerliste auch nur 1 Mandat im Gemeinderat hat, so gibt es doch etliche Möglichkeiten eigene Anträge einzubringen oder vorgegebene Anträge abzuändern oder zu ergänzen, sofern Sie eine Mehrheit für Ihre Anträge finden. (Muster Anträge im Anhang)

Wahlzeugen

Nach einer Bürgerlistengründung und vor Antritt einer Wahl, ist es wichtig, nicht darauf zu vergessen, Wahlbeobachter aus den eigenen Reihen vor der Wahl fristgerecht zu nominieren. Bei Wiederantritt sind Wahlzeugen zu entsenden. Am Wahltag ist es wichtig, dass die Wählerin und der Wähler durch die alleinige Präsenz eines Mitglieds einer Bürgerliste im Wahllokal erinnert wird.

Infrastrukturbeitrag

Wir treten für eine sparsame Verwaltung ein, das heißt, Wasser und Kanalbenützungsgebühren sind kostendeckend zu betreiben und sollen nicht zur Sanierung des Gemeindebudgets verwendet werden. Es würde sich hierbei ein Infrastrukturbeitrag (5.000€ pro Wohneinheit bei der Umwidmung vom landwirtschaftlichen Grund auf Baugrund) anbieten. Dies wird bereits in Alkoven aufgrund der Bürgerliste erfolgreich durchgesetzt.

Wahlziel der Bürgerlisten

Als gemeinsamen Nenner für alle Bürgerlisten OÖ, könnte ein Ziel sein, dass es keine absoluten Mehrheiten in Gemeindeämtern gibt. Es können durch ein Antreten von Bürgerlisten demokratische Verhältnisse geschaffen werden und absolute Mehrheiten gebrochen werden um mehr Bürgern einfließen lassen zu können.

Wir machen Politik, die für den Bürger ist. Parteiunabhängige Entscheidungen können zugunsten der Bürger getroffen werden.

Es braucht eine Persönlichkeit, die gut reden kann und sympathisch bei der Bevölkerung ankommt. Dann brauchen wir kein Parteiprogramm auf Landesebene.

Ein großes Anliegen der Wähler ist, nach der Wahl so zu handeln, wie vor der Wahl versprochen. Dies ist natürlich auch das wichtigste Anliegen der Bürgerlisten.

Möglichkeiten der Kommunikation

Bisher hat sich zur Vernetzung der Bürgerlisten der Postweg bewährt, da erfreulich viele schriftliche Rückmeldungen retour kamen. Nunmehr ist aufgrund der aktualisierten E-Mail-Adressen der Bürgerlisten OÖ und wegen der verminderten Kosten dieser Weg empfehlenswert. Eine WhatsApp Gruppe hat sich nicht bewährt. Das persönliche Gespräch oder der Austausch bei einem Treffen, hat sich als beste Möglichkeit der Kommunikation dargestellt. Die Kommunikation mit Printmedien wird vorerst einstimmig untersagt.

Eine Bürgerliste ist eine Partei ungebundener Personen und vertritt die Rechte von Gemeindegürgern. Als Bürgermeisterin ist mir die Mitarbeit von allen wichtig und das gemeinsame Arbeiten. Die Bürgerlisten sind leider in Verruf gekommen, dass sie allzu gerne mit Rechtsmitteln drohen um ihre Anliegen durch zu bekommen. Ich empfinde das als vergeudete Finanzmittel, weiß aber, dass das Wissen um die Möglichkeiten der Rechtsmittel wichtig ist, um im Gespräch mit den Entscheidungsträgern der Gemeinde Lösungen zu finden.

Nichtwähler sind Prozente, die eventuell die Bürgerlisten zusätzlich für sich gewinnen können.

Bei Fragen:

Gerne beantworten wir Ihre Fragen, die wir von unseren Experten im nächsten Gemeindeservicebrief beantworten lassen.

Senden Sie uns Ihre Anliegen an: martin.gollner@ktu-linz.ac.at



Die Redaktion wünscht allen Bürgerlisten frohe Weihnachten und ein gutes Gelingen ihrer Anliegen in der Gemeinde im kommenden neuen Jahr 2019!

Gerne laden wir Sie zum nächsten Landestreffen der Bürgerlisten OÖ ein:

22.2.2019 20:00 Uhr

Tuba(Extrastüberl)/Mangelburg 4710 Grieskirchen

BL MUSTER
Musterstraße 10
0000 Musterdorf

Musterdorf, TT. MM. JJJJ

An den
Herrn Bürgermeister
Vorname Nachname

Straße Nr.
PLZ Ort

Betreff: **Tagesordnungspunkt für die GR-Sitzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 46 Abs. (2) ÖO-GemO. 1990 ersuch(t)en das/die unterzeichnete(n) Mitglieder(r) der Bürgerliste MUSTER die Aufnahme folgenden Punktes:

„Schaffung einer Beleuchtung beim hinteren Eingang der Volksschule.“

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Dieser Eingang dient in den Abendstunden als Zugang zum Turnsaal für diverse Veranstaltungen. Es gab seitens dieser Benutzer schon mehrfach Beschwerden, dass dieser Zugang und der Parkplatz bei Dunkelheit nicht sicher sind. Weiters hätte eine Beleuchtung im Bereich dieses Einganges auch einen Nutzen für die Bewohner in den sogenannten Lehrerwohnungen und in den Morgenstunden für die Patienten der Arztpraxis.

Das/Die Gemeinderatsmitglied(er) der
BL Muster

Ing. Max Mustermann

Berta Musterfrau

Ing. Max Mustermann)

Berta Musterfrau

BL MUSTER
Musterstraße 10
0000 Musterdorf

Musterdorf, TT. MM. JJJJ

An den
Herrn Bürgermeister
Vorname Nachname

Straße Nr.
PLZ Ort

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zur Sitzung des Gemeinderates am TT. MM. JJJJ.

Betrifft:

Text des Antrages

Begründung:

Kurzer Sachverhalt

Es wird daher ersucht, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am TT. MM. JJJJ aufzunehmen.

Das Gemeinderatsmitglied:

Ing. Max Mustermann

(Ing. Max Mustermann)

Gemeinde: Peuerbach

Pol. Bezirk: Grieskirchen

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Frau/Herr:, geboren am.....
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in:

unterstützt hiermit den von den „Bürgerliste Peuerbach“

(Kurzbezeichnung: „TOP“)

in der Gemeinde:

eingebrachten Wahlvorschlag.

.....
(eigenhändige Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname in Blockschrift)